

# Jürgen Beschorner

## Die Entwicklung des polnischen Staatsangehörigkeitsrechts seit 1920

### I. Unionsrechtliche Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

Für eine Vielzahl von Berechtigungen und Verpflichtungen ist die Staatsangehörigkeit auch im zusammenwachsenden Europa von maßgeblicher Bedeutung. Das beginnt mit dem Aufenthaltsstatus. Angehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union genießen zwar gewisse Privilegien, prinzipiell sind diese aber an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. So haben Unionsbürger in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechend der Richtlinie 2004/38/EG<sup>1</sup> ein Recht auf Freizügigkeit, also auf Ausreise aus ihrem Herkunftsmitgliedstaat und auf Einreise und Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat, sofern sie im Aufnahmemitgliedstaat als Arbeitnehmer oder Selbstständige erwerbstätig oder auf Arbeitssuche sind, sich also am Wirtschaftsleben beteiligen. Ist dies nicht der Fall, dann gilt dieses Recht für Unionsbürger grundsätzlich nur dann, wenn sie im Aufnahmemitgliedstaat über ausreichende Existenzmittel und ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen.<sup>2</sup> Diese Regelung deutet bereits an, dass sich die Staatsangehörigkeit auch auf den Zugang zu Sozialleistungen auswirken kann, ebenso wie die Inanspruchnahme von Sozialleistungen Folgen für den Aufenthaltsstatus entfalten kann. Jedenfalls die längerfristige und umfassende Inanspruchnahme von Sozialleistungen durch Nichterwerbstätige kann zum Verlust des Freizügigkeitsrechts auch von Unionsangehörigen führen.<sup>3</sup> Daher ist Art. 21 Abs. 1 AEUV,<sup>4</sup> wonach jeder Unionsbürger das Recht hat, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, nicht ohne den Vorbehalt der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen zu lesen. Trotz des Beitritts der Republik Polen zur Gemeinschaft mit Wirkung vom 1. Mai 2004 und der damit in Kraft getretenen Freizügigkeit auch für polnische Staatsangehörige gelten z. B. in der Bundesrepublik für die Wahrnehmung des Freizügigkeitsrechts Übergangsfristen bis zum 30. April 2011 und Beschränkungen, die etwa die Berechtigung zur Aufnahme einer Arbeit betreffen.<sup>5</sup> Polen kennt seinerseits übrigens keine besonderen Zugangsbedingungen zum Arbeitsmarkt etwa für Deutsche und hat außerdem im Hinblick auf den EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien beschlossen, vom 1. Januar 2007 an keine Übergangsperiode für die Bürger aus diesen Ländern festzulegen. Gemäß Art. 87 des Gesetzes zur Förderung von Beschäftigung und Arbeitsmarkteinrichtungen benötigen Bürger aus diesen Ländern keine Arbeitserlaubnis und haben freien Zugang zum polnischen Ar-

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004, ABl. L 158 S. 77.

<sup>2</sup> Vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. b) Richtlinie 2004/38/EG.

<sup>3</sup> S. Kerstin Müller/ Eva Steffen, Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts und Zugang zu Sozialleistungen für EU-Bürgerinnen, im weltweiten Netz unter <http://www.koelner-fluechtlingsrat.de/download/FreizuegigkeitsrechtSozialleist.pdf?PHPSESSID=euenhsprd4v017kok1toq921f3>.

<sup>4</sup> Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), Konsolidierte Fassung ABl. 2008 C 115, S. 47.

<sup>5</sup> Vgl. Gesetz über den Arbeitsmarktzugang im Rahmen der EU-Erweiterung vom 23.4.2004, BGBl. I S. 602.

beitsmarkt.<sup>6</sup> Dennoch ist einerseits auch in Polen die Staatsangehörigkeit von erheblicher Bedeutung für vielfältige Zusammenhänge, andererseits kann die Frage der polnischen Staatsangehörigkeit auch für die Union relevant werden, wenn beispielsweise die Abgrenzung zu einer Drittstaatsangehörigkeit im Raum steht. Insofern können die Besonderheiten des polnischen Staatsangehörigkeitsrechts heranzuziehen sein, die wiederum kaum ohne einen Blick auf die wechselvolle Geschichte der polnischen Staatlichkeit zu verstehen sind.

## II. Historischer Zusammenhang

Obwohl Polen sowohl als Nation als auch als Staat durchaus Zeiten der Größe erlebt hat,<sup>7</sup> dürfte das nationale Bewusstsein nicht zuletzt durch die Vielzahl der nationalen Katastrophen geprägt sein, die das Land getroffen haben. Die geografische Lage in Verbindung mit der politischen Entwicklung der Nachbarstaaten hatte dazu geführt, dass das Land sich oft von europäischen Großmächten umgeben gesehen hat, zwischen welchen es nicht selten völlig oder zumindest zum großen Teil zerrieben wurde. Auch, wenn es als Staat am Leben blieb, war dies manches Mal eher auf die Interessen der großen Nachbarn, als auf die eigene Stärke zurückzuführen. Tief eingegraben im kollektiven Gedächtnis sind die drei Teilungen, die Polen im 18. Jahrhundert erleben musste und an denen die deutschen Mächte Österreich und Preußen, aber auch Russland maßgeblich beteiligt waren. Das revolutionäre Frankreich mochte mit dem vollständigen Umsturz der europäischen Ordnung unter Napoleon auch Anlass für polnische Hoffnungen auf eine Befreiung von der Fremdherrschaft gegeben haben. Die Niederlage Preußens kostete diesen Staat tatsächlich wesentliche Teile der in den letzten beiden polnischen Teilungen erworbenen Gebiete; auch Österreich musste Gebietsteile abtreten. An die Stelle der preußischen und österreichischen Herrschaft trat nun aber die französische mit der Gründung des Herzogtums Warschau als Vasallenstaat. Auch die Niederlage der Franzosen nach dem Russlandfeldzug wirkte sich für Polen nicht weniger dramatisch aus. Die moderne Entwicklung wurde wesentlich geprägt von den Beschlüssen, die im Rahmen der Neuordnung Europas auf dem Wiener Kongress (1815) getroffen wurden. Danach trat an die Stelle des Herzogtums Warschau das Königreich Polen, das aber mit Russland in Personalunion vereint war.<sup>8</sup> Das bedeutete, dass der Zar von Russland zugleich König von Polen war. Faktisch wurde der größte Teil des Herzogtums Warschau dem Russischen Reich einverleibt, und spätere Aufstände der Polen führten nur dazu, dass das Königreich Polen eine Provinz des russischen Zarenreichs wurde. Zwischenzeitlich erworbene wirtschaftliche und politische Zugeständnisse wurden zurückgenommen. Insbesondere nach den niedergeschlagenen Aufständen setzten Auswanderungswellen ein, von denen besonders die intellektuelle Führung betroffen war. Viele Polen nahmen fortan in erheblichem Umfang am wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Leben der anderen europäischen Staaten und auch in Übersee teil. Die russische Herrschaft betrieb eine massive Russifizierungspolitik – ebenso wie die preußische eine Germanisierungspolitik

<sup>6</sup> S. Kommission, Generaldirektion für Beschäftigung und Soziales, EURES, Information über die Übergangsregelungen für die Freizügigkeit von Arbeitnehmern von, nach und zwischen den neuen Mitgliedstaaten, im weltweiten Netz unter <http://ec.europa.eu/eures/main.jsp?acro=free&lang=de&countryId=PL&fromCountryId=BG&accessing=1&content=1&restrictions=1&step=2>.

<sup>7</sup> Erinnert sei nur an die Befreiung Europas von der Türkengefahr durch Jan Sobieski im Jahr 1683, die gleichzeitig das jämmerliche Versagen des Kaiserreichs und der westlichen europäischen Mächte veranschaulicht.

<sup>8</sup> S. Art. 1 der Wiener Kongressakte vom 8.6.1815, im weltweiten Netz unter <http://www.staatsvertraege.de/Frieden1814-15/wka1815-i.htm>.

in den Gebieten verfolgte, die sie infolge des Wiener Kongresses zugesprochen bekommen hatte. Lediglich in den österreichischen Gebieten herrschte in dieser Hinsicht eine größere Freiheit, aber dafür größeres wirtschaftliches und soziales Elend.

Diese Entwicklung führte dazu, dass die polnische Bevölkerung aufs Unmittelbarste von der Politik insbesondere der unmittelbar benachbarten europäischen Territorialmächten betroffen wurde und trotz einer gewissen Emanzipation nur rudimentär von einer eigenständigen polnischen Staatsgewalt gesprochen werden konnte. Gewiss war das Streben nach nationaler Souveränität eine der beherrschenden Ideen. Hinsichtlich des Weges dahin waren die Polen Anfang des 20. Jahrhunderts aber tief gespalten. Zwar zeichneten sich die politischen Spannungen zwischen den großen europäischen Mächten ab, die schließlich zum Krieg führten. Außerordentlich umstritten war aber, ob ein bewaffneter Aufstand oder eine loyale Zusammenarbeit mit den Territorialherren, einschließlich der Unterstützung in der bevorstehenden Auseinandersetzung, der Erlangung der nationalen Souveränität dienlicher wäre. So gab es – in der Hoffnung auf eine Unabhängigkeit von Russland - Unterstützer der Mittelmächte Österreich-Ungarn, Deutschland, Bulgarien und Türkei ebenso wie Parteigänger Russlands (nach der Revolution im Jahr 1905) und der Entente-Mächte Frankreich, Großbritannien und später auch die USA. Infolge des Krieges wurde die bisherige Ordnung völlig zerstört und verursachte eine Instabilität der politischen Verhältnisse, die wiederum zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Staaten führte, deren Gründung direkte Folge des Krieges war und die auch versuchten, eigene Interessen zu Lasten der geschwächten überkommenen Mächte zu verfolgen. So stritt Rumänien mit Ungarn um Siebenbürgen, Jugoslawien mit Italien um Rijeka. Ukrainer, Weißrussen, Litauer, Esten und Letten bekämpften sich gegenseitig.

Der Versailler Vertrag von 1919 brachte die Wiederherstellung des souveränen polnischen Staates; die polnischen Gebietsforderungen waren – regelmäßig zu Lasten der Kriegsverlierer von den Alliierten weit gehend berücksichtigt worden. Außerdem gingen die bisher deutschen Provinzen Posen und Westpreußen ohne vertragliche Grundlage an Polen. Viele Fragen blieben außerdem offen, etwa der endgültige Status Danzigs, das zum größten Teil von Deutschen bewohnt war. In Oberschlesien lebte eine gemischte Bevölkerung, und die Eröffnung des „polnischen Korridors“ schnitt Ostpreußen von Deutschland ab. All dies gab weiterhin Anlass für nationale Leidenschaften. Von Polen gingen intensive Bestrebungen aus, die Schwäche der geschlagenen Mittelmächte, insbesondere Österreichs und Deutschlands, aber auch anderer Staaten, zur Stärkung der eigenen Herrschaft auszunutzen. Die Tschechoslowakei – ebenfalls neu gegründet – wurde massiv wegen des Teschener Gebiets angegangen. Mit Litauen befand sich Polen zeitweise im Kriegszustand. Im Osten bekämpften sich Polen und die Ukraine wegen Galizien. Außerdem war Polen bemüht, die mit der Revolution in Russland verbundene Schwäche dieses Landes zum eigenen Vorteil zu wenden und Polen in seinen alten territorialen Grenzen von 1772 wiederherzustellen oder zumindest eine möglichst weit nach Osten reichende Einflussphäre in Form einer osteuropäischen Konföderation unter polnischer Führung zu etablieren. Teile Weißrusslands, der Ukraine waren schon von Polen besetzt und die Russen waren aus der litauischen Hauptstadt Wilna vertrieben worden. Nach einem mit der Ukraine gegen die Sowjetunion geschlossenen Offensivpakt griffen die Verbündeten zunächst erfolgreich an, aber revolutionäre russische Truppen stießen 1920 bis kurz vor Warschau vor, und der Krieg endete – aus polnischer Sicht – durch das "Wunder an der Weichsel" mit einem für Polen mit erheblichen Gebietszuwächsen verbundenen Friedensvertrag. Die polnische Grenze wurde ca. 200 Kilometer östlich der

Linie verlegt, die ursprünglich von der Pariser Friedenskonferenz vorgesehen war.<sup>9</sup> In den gewonnenen Gebieten lebten unterschiedliche Volksgruppen, insbesondere Ukrainer und Weißrussen, aber auch Litauer. Polen und Russen stellten dort eine Minderheit dar. Dennoch wurden diese Gebiete ebenso wie Galizien in den polnischen Staatsverband integriert. Hier wie auch im Westen des Landes verfolgte die Regierung eine konsequente Polonisierungspolitik, zum Teil mit weit reichenden territorialen Ansprüchen auf im deutschen Reich befindliche Gebiete. In Polen selbst gehörte fast ein Drittel der Bevölkerung ursprünglich nationalen Minderheiten an, unter anderem der ukrainischen (etwa 14 Prozent), der jüdischen – die zum Teil nicht als polnisch angesehen wurde – (etwa 9 bis 10 Prozent) und der deutschen (etwa 3 Prozent).<sup>10</sup> Die teilweise gewaltsame, teilweise durch Legislativakte (z.B. Enteignungen, Entziehung des Erbrechts) bewirkte Unterdrückung der Minderheiten hatte unter anderem zur Folge, dass zwischen den beiden Weltkriegen etwa eine Million Angehörige der deutschen Minderheit das Land verließen.<sup>11</sup> Auch polnische Juden unterlagen einem erheblichen Druck und wanderten aufgrund entsprechender Motive aus Polen aus.

Dennoch war das polnisch-deutsche Verhältnis nicht durchwegs schlecht, und selbst zu Beginn der nationalsozialistischen Ära in Deutschland gab es positive Ansätze.<sup>12</sup> Eine nachdrückliche Verschärfung der Spannungen ergab sich nach 1938, und auch die Siegermächte des Ersten Weltkrieges waren sich der Gefahr einer kriegerischen Auseinandersetzung durchaus bewusst. Der Konflikt wurde vom nationalsozialistischen Regime in Deutschland zum Anlass für entsprechende konkrete Planungen genommen. Auch die Sowjetunion verfolgte in Bezug auf Polen ihre eigenen Interessen. Im geheimen Zusatzprotokoll des sog. Hitler-Stalin-Pakts von 1939 war die Aufteilung Polens vereinbart, und schon kurz nach dem Beginn des Zweiten Weltkrieges war die nationale Souveränität Polens beendet. Im Osten wurden die nach dem Pakt der sowjetischen „Interessensphäre“ zufallenden, hauptsächlich von Ukrainern und Weißrussen bewohnten Gebiete der Sowjetunion eingegliedert, was allerdings nach dem Einmarsch deutscher Truppen in die Sowjetunion im Jahr 1941 zunächst hinfällig wurde. Die Sowjetherrschaft begann unmittelbar mit der Deportation von „antisowjetischen polnischen Elementen“ aus der so genannten Westukraine und Westweißrussland. Schon vor den Massendeportationen wurden viele Polen in den sowjetisch besetzten Gebieten inhaftiert, erschossen oder in den asiatischen Teil der UdSSR verschleppt. Die deutschen Besatzer verfolgten in ihrer Einflusszone eine Politik der "Wiedereingliederung" von Teilen des polnischen Territoriums in das Deutsche Reich, verbunden mit einer „Germanisierung“ der angegliederten Gebiete. Entsprechend der nationalsozialistischen Ideologie wurde die Bevölkerung, soweit sie nicht deutscher Volkszugehörigkeit war, grausam unterdrückt und zu einem großen Teil deportiert. Besonders die jüdische Bevölkerung hatte Unsägliches zu erdulden. Organisatorisch wurde unterschieden zwischen denjenigen Gebieten, die als zum Reich gehörig eingegliedert waren,<sup>13</sup> und dem „Generalgouvernement“, also denjenigen Gebie-

<sup>9</sup> Die sog. Curzon-Linie, die sich an der jeweiligen Muttersprache der Mehrheitsbevölkerung orientierte.

<sup>10</sup> S. Friedrich-Ebert-Stiftung, Netz-Quelle, Zwangsmigrationen in Europa 1938-48, Die deutsche Besatzungspolitik in Polen, im weltweiten Netz unter <http://library.fes.de/library/netzquelle/zwangsmigration/32besatzpl.html>.

<sup>11</sup> Friedrich-Ebert-Stiftung, ebenda.

<sup>12</sup> Noch 1937 schlossen Polen und Deutschland einen bilateralen Pakt zum Schutz der Minderheiten, vgl. dazu *Gottfried Schramm*, in: Roland G. Foerster (Hrsg.), „Unternehmen Barbarossa“, 1993, S. 23 ff.

<sup>13</sup> Durch Erlass vom 8.10.1939. Es handelte sich um die ehemaligen Wojewodschaften Posen, Pommerellen, Schlesien und Teile der Wojewodschaften Lodsch, Warschau, Kielce und Bialystok, s.

ten, die zwischen 1939 bis 1945 militärisch besetzt, aber nicht unmittelbar dem Reichsgebiet angeschlossen worden waren.<sup>14</sup> Die Deportationen erfolgten hauptsächlich in diese Gebiete, Zwangsarbeiter wurden ins Reich verschleppt.<sup>15</sup> Die „Volksdeutschen“ der eingegliederten Gebiete wurden grundsätzlich Reichsbürger.<sup>16</sup> Bewohner „deutschen oder artverwandten Blutes“ in diesen Gebieten wurden deutsche Staatsangehörige nach Maßgabe näherer Vorschriften. Die Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten<sup>17</sup> bildete die Grundlage zur Eingliederung deutscher Volkszugehöriger; nach rassistischen Gesichtspunkten waren maßgebend: das „Bekenntnis zum deutschen Volkstum“, die „Abstammung“ und die „rassische Eignung“.<sup>18</sup> Die Abgrenzung gegenüber der polnischen Staatsangehörigkeit bzw. Volkszugehörigkeit blieb vage; sie wurde eher negativ mit dem politischer Einflussnahme zugänglichen Begriff des „Fremdvölkischen“ bewirkt. Ziel war nicht die Schaffung von Rechtssicherheit, sondern in erster Linie die Selektion und Segregation dieser Gruppe, die mehr als zwei Drittel der Gesamtbevölkerung in den Ostgebieten ausmachte.<sup>19</sup> Die „Fremdvölkischen“ wurden entsprechend der nationalsozialistischen Ideologie als beliebig zu behandelnde „Sklavenrasse“ angesehen und in jeder Hinsicht rechtlos gestellt. Die rassistisch begründete Diskriminierung wurde nur noch durch die Behandlung der fremdvölkischen Juden übertroffen, die staatsangehörigkeitsrechtlich nicht zur Kenntnis genommen und Staatenlosen gleichgestellt wurden. Das abgestufte System der Deutschen Volksliste ordnete die Betroffenen verschiedenen Gruppen zu. Deutsche Volkszugehörige wurden eingeteilt in vollberechtigte, prinzipiell reichsbürgerfähige und in eine minderberechtigte Hälfte, die Deutschen „auf Widerruf“.<sup>20</sup> Darunter standen die „fremdvölkischen Schutzangehörigen“ mit geringeren Rechten. Die Bevölkerung im Generalgouvernement war weitgehend ausgeschlossen und grundsätzlich nicht zur Eindeutung vorgesehen; es gab nur eine verhältnismäßig geringe Zahl eingebürgerter „Volksdeutscher“. Die große Mehrheit der Bevölkerung war staatenlos; davon betroffen waren auch „deutschstämmige“ Polen, die nur gelegentlich wie Deutsche behandelt wurden.<sup>21</sup>

Mit dem Vorrücken der Roten Armee endete die nationalsozialistische Terrorherrschaft. Der polnische Staat erstand neu, der allerdings bis 1989 massiv von der Sowjetunion beeinflusst wurde, was auch Fragen der Staatsangehörigkeit betraf.<sup>22</sup> Die Sowjetunion gab die aufgrund des Hitler-Stalin-Paktes besetzten Gebiete nicht zurück; Stalin setzte anstelle dessen gegenüber den Westmächten eine Verschiebung des polnischen Staatsgebiets bis an Oder und Lausitzer Neiße durch, verbunden mit der Vertreibung der

*Antoni Kuczyński*, Die Deportation von Polen durch die Sowjetmacht im Zweiten Weltkrieg, im weltweiten Netz unter <http://www.expolis.de/schlesien/texte/kuczynski.jsp>.

<sup>14</sup> Durch Erlass vom 12.10.1939.

<sup>15</sup> Zentrum gegen Vertreibungen, Vertreibung der Polen aus den von Deutschland annektierten Gebieten, im weltweiten Netz unter <http://erzwungenewege.z-g-v.de/Vertreibung/polenukrainer/vertreibung/polen.htm>.

<sup>16</sup> § 6 Abs. 2 Erlass des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8.10.1939, RGBl. I S. 2042.

<sup>17</sup> Vom 4. März 1941, RGBl. I, S. 118.

<sup>18</sup> Vgl. *Dieter Gosewinkel*, Staatsangehörigkeit, Inklusion und Exklusion, Zur NS-Bevölkerungspolitik in Europa, 2008, S. 11, im weltweiten Netz unter <http://bibliothek.wz-berlin.de/pdf/2008/iv08-401.pdf>.

<sup>19</sup> *Dieter Gosewinkel*, ebenda S. 12.

<sup>20</sup> *Dieter Gosewinkel*, ebenda S. 15.

<sup>21</sup> S. zum Vorstehenden die Ausführungen von *Dieter Gosewinkel*, ebenda S. 15.

<sup>22</sup> S. *Dieter Gosewinkel*, in: Dirk Lange (Hrsg.), Migration und Bürgerbewusstsein: Perspektiven politischer Bildung in Europa, 2008, S. 31.

Deutschen aus den deutschen Ostgebieten. Im Osten wurden in den Jahren 1944 bis 1946 – teils auf völkervertraglicher Grundlage – ukrainische Volkszugehörige in die Ukraine oder nach Niederschlesien und Pommern, in die „wiedergewonnenen West- und Nordgebiete“ Polens, zwangsumgesiedelt. In den nunmehr sowjetischen Gebieten lebende Polen aus der Ukraine, Weißrussland und Litauen wurden nach Polen „repatriert“ und zum großen Teil in den ehemaligen deutschen Gebieten angesiedelt. Die Verwaltungshoheit der von der sowjetischen Armee eroberten deutschen Gebiete östlich von Oder und Lausitzer Neiße mit Ausnahme Nordostpreußens sowie über die freie Stadt Danzig war an Polen übergeben worden, das diese Gebiete fortan als eigenes Territorium betrachtete.

### III. Erste Grundlagen des polnischen Staatsangehörigkeitsrechts

Der kurze Blick auf die polnische Geschichte zeigt zunächst die Instabilität der nationalen Souveränität im Allgemeinen. Sodann wird deutlich, dass der polnische Staat, soweit er als solcher bestand, großen territorialen Veränderungen unterworfen war und sich die Bevölkerung den unterschiedlichsten Bedingungen der Fremdherrschaft gegenüber sah. Oft waren Polen zur selben Zeit von verschiedenen Staaten beherrscht. Schließlich beanspruchte Polen selbst die Herrschaft über Gebiete und Bevölkerungen, die von unterschiedlicher ethnischer Zusammensetzung waren. Vor diesem Hintergrund musste die Entwicklung eines eigenen Staatsangehörigkeitsrechts die heterogensten Zusammenhänge berücksichtigen.

Das erste polnische Gesetzgebungswerk auf dem Gebiet der Staatsangehörigkeit ist das Gesetz über die polnische Staatsangehörigkeit vom 20. Januar 1920.<sup>23</sup> Es steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gründung des polnischen Staates nach dem Ersten Weltkrieg und den Dispositionen, die dafür von den Alliierten vorgesehen waren. So hatte sich Polen zum Schutz der Minderheiten verpflichten müssen. Nach dem Minderheitenschutzvertrag zwischen den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten und Polen<sup>24</sup> hatte Polen diejenigen Personen als polnische Staatsangehörige „ohne jede Förmlichkeit“ anzuerkennen, die rechtmäßig die als deutsche, österreichische, ungarische oder russische Staatsangehörige im Augenblicke des Inkrafttretens des Vertrages in dem Gebiet wohnten, welches als Teil Polens schon anerkannt war oder werden würde.<sup>25</sup> Diese Bestimmung ist in Bezug auf Deutschland, in Zusammenhang mit Art. 91 Abs. 1 des Versailler Vertrages zu lesen, nach dem die deutschen Reichsangehörigen, die ihren Wohnsitz in den Polen zuerkannten Gebieten hatten, ohne weiteres die polnische Staatsangehörigkeit erwarben, allerdings die deutsche Reichsangehörigkeit verloren. Daher hatten die Betroffenen das Recht, im Wege der Option sich zu jeder anderen ihnen offen stehenden Staatsangehörigkeit zu bekennen, was allerdings – bei voller Gewährleistung des Besitzes an beweglichen und unbeweglichen Gütern – die Ausreiseverpflichtung innerhalb der nächsten zwölf Monate zur Folge hatte. Im Übrigen sollte die polnische Staatsangehörigkeit rechtmäßig schon durch die Tatsache der Geburt auf polnischem Gebiete für jede Person begründet werden, die keine andere Staatsangehörigkeit für sich geltend machen konnte.<sup>26</sup> Diese Regelungen standen indes unter dem Vorbehalt des Art. 91 Abs. 2 des Versailler Vertrages, wonach deutsche Reichsangehörige oder ihre Nachkommen, welche ihren Wohnsitz nach dem 1. Januar 1908 in die dem polnischen Staat zuerkannten

<sup>23</sup> Gesetzblatt der polnischen Republik 1920 Nr.7 Pos. 44.

<sup>24</sup> Abgeschlossen in Versailles am 28.6.1919, in: Themenportal Europäische Geschichte (2007), im weltweiten Netz unter <http://www.europa.clio-online.de/2007/Article=219>.

<sup>25</sup> Art. 3 des Minderheitenschutzvertrages.

<sup>26</sup> Art. 6 des Minderheitenschutzvertrages.

Gebiete verlegt haben, die polnische Staatsangehörigkeit nur mit besonderer Erlaubnis des polnischen Staates erwerben konnten. Die Einschränkung wurde in den Vertrag aufgenommen, um den deutschen Neusiedlern, die im Rahmen des von der preußischen Regierung nach 1908 betriebenen Ansiedlungsprogramms ins Land gekommen waren, eine Sonderstellung aufzuerlegen. Dies war jedoch eine Ausnahme; die hier zum Ausdruck kommenden Grundsätze finden sich in vergleichbaren Regelungen für Österreich; und auch im späteren Vertrag von Riga von 1921, der den polnisch-russischen Krieg beendete, wurden ähnliche Bestimmungen getroffen.<sup>27</sup> Allerdings kündigte Polen im Jahr 1934 das Minderheitenschutzabkommen einseitig.

Zunächst bestimmt Art. 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1920, dass das Recht der polnischen Staatsangehörigkeit jeder Person – ohne Unterschied des Geschlechts, des Alters, des Glaubens und der Nationalität – zusteht, die im polnischen Staatsgebiete ansässig ist, sofern sie nicht fremde Staatsangehörige ist. Dabei kommt es – je nach territorialhistorischer Lage – auf die Eintragung in gewissen Büchern, die Heimatberechtigung oder den Wohnsitz an. Ferner wird die Berechtigung zur polnischen Staatsangehörigkeit gemäß abgeschlossenen internationalen Verträgen respektiert.<sup>28</sup> Ansonsten gilt jeder als staatsangehörigkeitsberechtigt, der im polnischen Staatsgebiet geboren ist, sofern keine Zugehörigkeit zu einer fremden Staatsangehörigkeit besteht.<sup>29</sup> Die Einschränkung, die bereits in verschiedenen Zusammenhängen der vorausgegangenen Darstellung angeklungen ist, erklärt sich aus dem Bestreben, doppelte oder mehrfache Staatsangehörigkeiten zu vermeiden, ein Anliegen das aufgrund der extremen Betonung der nationalen Loyalität vor dem jeweiligen geschichtlichen Hintergrund in der damaligen Zeit verbreitet und bis heute zumindest in Europa als maßgebliche Leitlinie des Staatsangehörigkeitsrechts gilt.<sup>30</sup> Entsprechend darf nach Art. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein polnischer Staatsangehöriger nicht zugleich fremder Staatsangehöriger sein.

Dem Grundsatz nach spricht aus der genannten Regelung der Gedanke des *jus soli*, also des Territorialprinzips. Dies ist jedoch nur der erste Eindruck; die spätere Verfassung der Republik Polen<sup>31</sup> legt demgegenüber fest, dass die polnische Staatsangehörigkeit hauptsächlich durch Geburt von Eltern, die das polnische Bürgerrecht besitzen, erworben wird.<sup>32</sup> Auch das Gesetz von 1920 sieht dies vor: Die polnische Staatsangehörigkeit wird erworben durch Geburt.<sup>33</sup> Die vordringliche Bedeutung des *jus sanguinis*, also des Abstammungsprinzips, wird vor dem Hintergrund der territorialen Instabilität des Landes in der Vergangenheit begreiflich. Infolge der unsicheren territorialen Basis war die ideelle Betonung der *Nation* als Integrationsfaktor für den erst aufzubauenden Staat von wesentlicher Bedeutung. Zu berücksichtigen waren diejenigen Menschen polnischer Nationali-

<sup>27</sup> S. Art. 70 und 230 des Staatsvertrages von St.-Germain vom 10.09.1919 (Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, 1920, S. 193 f.); ferner *Agata Górny, Dorota Pudzianowska*, EUDO Citizenship Observatory, Country Report Poland, 2009, S. 3. Für Danzig bestand – da unter Völkerbundsaufsicht – eine eigenständige Danziger Staatsangehörigkeit gemäß dem Danziger Gesetz über den Erwerb oder Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit vom 30.5.1922 (Danziger GBl. S. 129, abgedruckt in: *Franz Massfeller*, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, 1953).

<sup>28</sup> Art. 2 Nr. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

<sup>29</sup> Art. 2 Nr. 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

<sup>30</sup> S. Art. 1 des Europarats-Übereinkommens Nr. 43 über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstplicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit vom 6.5.1963.

<sup>31</sup> Vom 17.3.1921, Gesetzblatt der Republik Polen, Nr. 44 Pos. 267.

<sup>32</sup> Art. 88 Buchst. a) der polnischen Verfassung von 1921.

<sup>33</sup> Art. 4 Nr. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

tät, die aus den östlichen Staaten wie der Sowjetunion nach Polen gekommen waren. Für diese war das Optionsmodell von besonderer Bedeutung, das in Art. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1920 seinen Niederschlag gefunden hat. Danach wird die Anerkennung der polnischen Staatsangehörigkeit solchen Personen sowie ihren Nachkommen gewährt, die als Angehörige fremder Staaten, aber mit polnischer Abstammung, in den polnischen Staat „zurückkehren“, sofern sie u. a.

- den Beweis ihrer polnischen Abstammung beibringen,
- die Erklärung abgeben, dass sie polnische Staatsangehörige sein wollen und
- auf die fremde Staatsangehörigkeit verzichten.

Beachtenswert ist die Einführung eines voluntativen Elements, das den zugrunde liegenden Akt fast in die Nähe der Einbürgerung rückt. Es dürfte dem polnischen Staat allerdings maßgeblich darum gegangen sein, Gewissheit über die Loyalitätsbeziehung des Antragstellers zu gewinnen,<sup>34</sup> was durch die Notwendigkeit des Verzichts auf die fremde Staatsangehörigkeit unterstützt wurde. Soweit die Regelung auch Nachkommen zugutekommen sollte, ist anzunehmen, dass sich die „Rückkehr“ in den polnischen Staat, die Willenserklärung und der Verzicht auf die fremde Staatsangehörigkeit auf diese bezogen.

Andererseits war zu berücksichtigen, dass über ein Drittel der Bevölkerung nicht polnischer Abstammung war.<sup>35</sup> Es war für Polen von Seiten der Alliierten her sozusagen Gründungsbedingung, die auf dem Gebiet schon seit langem ansässigen Minderheiten anderer Nationalität zu dulden<sup>36</sup> und in den Staatsverband aufzunehmen. Daher war es notwendig, in das Staatsangehörigkeitsrecht auch die auf das Territorium bezogene Klausel aufzunehmen. Bezeichnender Weise finden sich die wesentlichen Grundsätze des Staatsangehörigkeitsrechts in Form der Bestätigung des Abstammungsprinzips in Art. 88 der Verfassung von 1921, die auch Gewährleistungen des Minderheitenschutzes enthält,<sup>37</sup> ohne aber die auf die Minderheiten bezogenen Regelungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes aufzunehmen.

Auch das Staatsangehörigkeitsgesetz selbst ist ganz auf die „regulären“ Arten des Erwerbs der Staatsangehörigkeit ausgerichtet. So wird, wie bereits erwähnt, zunächst die Geburt als Erwerbstatbestand hervorgehoben. Im Einzelnen wird die Maßgeblichkeit der Staatsangehörigkeit des Vaters im Falle der Geburt eines ehelichen Kindes klargestellt,<sup>38</sup> ein Verfahren, das in Europa in solchen Staaten, die ihrem Staatsangehörigkeitsrecht das Abstammungsprinzip zugrunde gelegt haben, bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts üblicherweise gewählt wurde.<sup>39</sup> Bei den unehelichen Kindern kommt es demgegenüber auf die Mutter an. Das Bemühen, die Einheit der Familie auch durch eine einheitliche Staatsangehörigkeit aller Mitglieder zu verfestigen, kommt ferner zum Ausdruck in der Regelung des Art. 4 Nr. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, welche die Vermittlung der Staatsangehörigkeit durch Heirat vorsieht. Jedoch gilt, dass durch die Eheschließung eine Ausländerin die polnische Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern sie einen polnischen

<sup>34</sup> Vgl. Art. 89 der polnischen Verfassung von 1921, welcher die Treue gegenüber der polnischen Republik zur ersten Bürgerpflicht erklärte.

<sup>35</sup> S. *Claudia Kraft*, in: Rudolf von Thadden, Steffen Kaudelka, Thomas Serrier (Hrsg.), *Europa der Zugehörigkeiten: Integrationswege zwischen Ein- und Auswanderung*, 2007, S. 118.

<sup>36</sup> *Dieter Gosewinkel*, in: Dirk Lange (Hrsg.), *Migration und Bürgerbewusstsein: Perspektiven politischer Bildung in Europa*, 2008, S. 31.

<sup>37</sup> Besonders in Art. 109.

<sup>38</sup> Art. 5 S. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1920.

<sup>39</sup> S. *Georg Dahm*, *Jost v. Delbrück, Rüdiger Wolfrum*, *Völkerrecht*, Bd. I/2, 2002, S. 51.

Staatsangehörigen heiratet.<sup>40</sup> Der umgekehrte Fall ist nicht geregelt, woraus folgt, dass eine polnische Frau ihrem ausländischen Ehegatten die Staatsangehörigkeit nicht vermitteln konnte, eine zur damaligen Zeit ebenfalls üblicherweise akzeptierte Rechtslage.<sup>41</sup> Immerhin behandelt Art. 10 des Gesetzes die damit in Zusammenhang stehende Frage des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit durch Heirat einer polnischen Frau mit einem Ausländer. Wenn dadurch die polnische Staatsangehörigkeit verloren ging, konnte die Frau diese wiedererlangen, wenn sie nach dem Ende der Ehe eine entsprechende Erklärung abgab.

Ein Aufgreifen eines Aspekts des Territorialprinzips weist die Behandlung von Findelkindern auf. Im polnischen Staatsgebiet geborene oder aufgefundene Kinder unbekannter Eltern gelten nach Art. 5 S. 2 des Staatsangehörigkeitgesetzes als polnische Staatsangehörige, sofern nicht ihre anderweitige Staatsangehörigkeit erwiesen wird. Etwas kryptisch mutet der Verweis auf die im Staatsgebiet geborenen Kinder unbekannter Eltern insofern an, als bei mangelnder Bekanntheit mindestens der Mutter kaum ohne weiteres auf eine Geburt innerhalb des Staatsgebiets geschlossen werden kann. Immerhin handelt es sich um eine international gebräuchliche Handhabung, die im Grundsatz auch auf Deutschland zutrifft.<sup>42</sup> In Zusammenhang damit stehen weitere familienrechtliche Tatbestände wie Legitimation, Anerkennung oder Annahme an Kindesstatt, die nach Art. 4 Nr. 2 des Staatsangehörigkeitgesetzes ebenfalls die polnische Staatsangehörigkeit vermitteln und die im Grundsatz in anderen Staaten wie auch in Deutschland eine vergleichbare Regelung gefunden haben. Diese Erwerbstatbestände werden in Art. 6 des Gesetzes insofern erläutert, als die Vermittlung der Staatsangehörigkeit nur in Bezug auf nicht über 18 Jahre alte Kinder möglich ist.

Ein weiterer wichtiger Erwerbstatbestand ist die Verleihung gem. Art. 4 Nr. 4 des Staatsangehörigkeitgesetzes. Es handelt sich um den auf Antrag erfolgenden Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit (Einbürgerung), an den in Art. 8 des Gesetzes gewisse Anforderungen wie ein ständiger, mindestens zehnjähriger Aufenthalt innerhalb der polnischen Staatsgrenzen, die Fähigkeit zum Unterhalt für sich und die Familie und polnische Sprachkenntnisse stellt. Dabei können in Ausnahmefällen Befreiungen von diesen Anforderungen gewährt werden, sofern diese „eine besondere Berücksichtigung verdienen“.<sup>43</sup> Der Gesetzgeber hatte diesbezüglich insbesondere Personen im Auge, die im Gebiet des ehemaligen russischen Kaiserreichs ansässig waren, das dem polnischen Staat aufgrund des Friedens von Riga zugesprochen war.<sup>44</sup> Dort lebten Polen in der Minderheit gegenüber Zugehörigen anderer Volksgruppen. Dem polnischen Staat musste daran gelegen sein, diese Gruppen möglichst umfassend zu integrieren.

Schließlich erwarb derjenige die polnische Staatsangehörigkeit, dem in Polen ein öffentliches Amt verliehen wurde oder der in dessen Militärdienst eingetreten war, vorbe-

<sup>40</sup> S. Art. 7 des Staatsangehörigkeitgesetzes von 1920.

<sup>41</sup> Die politische Entwicklung – in Polen wie auch z.B. in Deutschland – war keineswegs auf die erwähnte umgekehrte Folge gerichtet, sondern auf die Erhaltung der selbständigen Staatsangehörigkeit der Frau, s. *Dieter Gosewinkel*, *Einbürgern und Ausschließen*, 2. Aufl. 2004, S. 428.

<sup>42</sup> Vgl. § 4 Abs. 2 Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetz vom 22.7.1913 (RGBl.S. 583).

<sup>43</sup> S. Art. 9 des Staatsangehörigkeitgesetzes.

<sup>44</sup> Dieser Frieden, der den Abschluss des polnisch-russischen Krieges bildete, wurde zwar erst am 18.3.1921 geschlossen; die Verhandlungen dazu hatten jedoch auf der Grundlage der infolge des Krieges gegebenen territorialen Verhältnisse im September 1920 begonnen; das Gesetz selbst stammt aus der Zeit der ersten militärischen Erfolge der Polen.

haltlich gegenteiliger Festlegungen.<sup>45</sup> Auch dabei handelte es sich um einen üblichen Erwerbstatbestand. Auch § 14 Abs. 1 des deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 betrachtete die Verleihung eines Amtes im deutschen öffentlichen Dienst als Einbürgerung.<sup>46</sup>

Das Gesetz regelt den Verlust der Staatsangehörigkeit in Art. 11. Danach sind zwei Verlustgründe vorgesehen. Folgerichtig gegenüber Art. 1, wonach ein polnischer Staatsangehöriger nicht zugleich Angehöriger eines fremden Staates sein kann, verliert die polnische Staatsangehörigkeit, wer eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt,<sup>47</sup> wovon beispielsweise polnische Frauen betroffen waren, die einen Ausländer heirateten, in dessen Heimatstaat ebendies die angeordnete Folge war. Ebenso konnten aber von dieser Regelung in Polen ansässige Angehörige fremder Volksgruppen mit polnischer Staatsangehörigkeit betroffen sein, wenn ein Staat mit besonderen Beziehungen zu der im Ausland lebenden eigenen Volksgruppe deren Zugehörige durch allgemeine Anordnung zu Angehörigen des eigenen Staates machte. In den politisch unklaren Verhältnissen der Zeit zwischen den Weltkriegen waren derartige Ereignisse durchaus möglich. Eine Akzeptanz der Doppelstaatigkeit, wie es heute verbreitet verlangt oder auch praktiziert wird, kam angesichts der Feindseligkeit, mit der sich die verschiedenen Staaten gegenüber standen, nicht in Betracht. Dem entspricht, dass auch die in einem fremden Staat erfolgte Annahme der Anstellung in einem öffentlichen Amt oder der Eintritt in den Militärdienst eines anderen Staates zum Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit führte, sofern nicht das Einverständnis der polnischen Regierung vorlag.<sup>48</sup> Gleichzeitig erlaubte der polnische Staat Personen, die zum aktiven Militärdienst verpflichtet waren, den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung des Kriegsministers. Lag diese nicht vor, blieb die polnische Staatsangehörigkeit im Verhältnis zu Polen erhalten.

Im Interesse der Einheitlichkeit der standesrechtlichen Verhältnisse in der Familie erstreckte sich die Verleihung und der Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit auf die Ehefrau der Person, welche die polnische Staatsangehörigkeit erwarb oder verlor, sowie auf ihre nicht über 18 Jahre alten Kinder.<sup>49</sup>

#### IV. Die Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg

Das Gesetz von 1920 blieb, solange der polnische Staat Bestand hatte, die wesentliche Grundlage des Staatsangehörigkeitsrechts. Gleichwohl gab es weitere Vorschriften, die teilweise als Reaktion auf die jeweilige politische Entwicklung angesehen werden können, auch, was die Minderheitenpolitik anging. So ist etwa das Gesetz vom 31. März 1938 betreffend die Entziehung der polnischen Staatsangehörigkeit zu nennen,<sup>50</sup> wonach die polnische Staatsangehörigkeit u.a. entzogen werden konnte, wenn ein Bürger des polnischen Staates mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen im Ausland gelebt und die Verbindung mit dem polnischen Staatswesen verloren hatte. Dieses Gesetz blieb bis 1951 in Kraft. Auch nach dem Zweiten Weltkrieg gab es der aktuellen politischen Situa-

<sup>45</sup> Art. 4 Nr. 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

<sup>46</sup> Dazu *Ingo von Münch*, Die deutsche Staatsangehörigkeit: Vergangenheit- Gegenwart- Zukunft, 2007, S. 44 f.

<sup>47</sup> Art. 11 Nr. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

<sup>48</sup> Art. 11 Nr. 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

<sup>49</sup> Art. 13 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

<sup>50</sup> Gesetzblatt Nr. 22, Pos. 191, abgedruckt bei *Georg Geilke*, Das Staatsangehörigkeitsrecht von Polen, 1952, S. 67.

tion geschuldete Maßnahmen mit staatsangehörigkeitsrechtlichen Auswirkungen, wie etwa die auf einem umfassenden polnisch-sowjetischen Abkommen über Bevölkerungsaustausch beruhende „Repatriierung“ aller Polen aus dem östlichen und aller Ukrainer aus dem westlichen Galizien, was für die Betroffenen in der Regel die Vertreibung und eine Ansiedlung in einer Heimat bedeutete, in der sie nie gelebt hatten.<sup>51</sup> Eine besondere Kategorie betraf die Vertreibung der deutschen Minderheit, wie das Gesetz über den Ausschluss feindlicher Elemente aus der polnischen Volksgemeinschaft.<sup>52</sup> In diesen Zusammenhang fällt die Überprüfung der Eintragungen in die Volksgruppenliste des nationalsozialistischen Regimes, insbesondere die Klärung, ob die betreffenden Personen zwangsweise oder freiwillig in die Listen aufgenommen worden waren. Unterschieden wurde zwischen Volksdeutschen, also ehemaligen polnischen Staatsangehörigen deutscher Nationalität, und Reichsdeutschen deutscher oder polnischer Nationalität. Die während des Krieges in die Deutsche Volksliste Aufgenommenen sowie die Angehörigen des „Schwebenden Volkstums“ hatten die Möglichkeit einer „Rehabilitierung“.

Bei alledem sah man zunächst das Gesetz von 1920 als Grundlage des Staatsangehörigkeitsrechts an. Eine grundsätzliche Anpassung des Staatsangehörigkeitsrechts erfuhr das Land durch das Gesetz über die polnische Staatsangehörigkeit von 1951,<sup>53</sup> womit das Gesetz von 1920, aber auch etwa das Gesetz über die polnische Staatsangehörigkeit der in den wiedergewonnenen Gebieten wohnhaften Personen polnischer Nationalität,<sup>54</sup> aufgehoben wurde.<sup>55</sup>

Dabei blieben die grundlegenden Prinzipien des Gesetzes von 1920 erhalten: Ein polnischer Staatsangehöriger kann nicht zur selben Zeit Angehöriger eines anderen Staates sein.<sup>56</sup> Es gilt grundsätzlich das Abstammungsprinzip.<sup>57</sup> Darüber hinaus werden die übernommenen Strukturen in der Weise bereinigt, dass als polnische Staatsangehörige solche Personen gelten, die

- entsprechend früheren Gesetzen polnische Staatsangehörige sind,
- als Repatrierte in die Volksrepublik Polen gelangt sind,
- als polnische Staatsangehörige auf der Basis von Nachkriegsbestimmungen, einschließlich derjenigen, die für die „ehemalige“ Freie Stadt Danzig galten, anerkannt wurden.

Dabei wird die Möglichkeit der Anerkennung als polnischer Staatsangehöriger bei entsprechender Qualifikation auch in dem Fall vorbehalten, in der die Anforderungen der vorausgegangenen Vorschriften nicht erfüllt werden.<sup>58</sup> Andererseits werden als polnische Staatsangehörige nicht anerkannt, selbst wenn sie am 31. August 1939 Inhaber der Staatsangehörigkeit waren, Personen, die aufgrund der Gebietsveränderungen nunmehr im Ausland leben und

- durch die Gebietsveränderung eine fremde Staatsangehörigkeit erhalten,

<sup>51</sup> S. Europäische Kommission, Euromosaik-Studie - Ukrainisch in Polen, im weltweiten Netz unter [http://www.ec.europa.eu/education/languages/archive/languages/langmin/euromosaic/pol6\\_de.html+polnisch-sowjetischen+Abkommens+%C3%BCber+Bev+%C3%B6lkerungsaustausch&cd=10&hl=de&gl=de](http://www.ec.europa.eu/education/languages/archive/languages/langmin/euromosaic/pol6_de.html+polnisch-sowjetischen+Abkommens+%C3%BCber+Bev+%C3%B6lkerungsaustausch&cd=10&hl=de&gl=de).

<sup>52</sup> Vom 6.5.1945, Gesetzblatt Nr. 17, Pos. 96.

<sup>53</sup> Vom 8.1.1951, Gesetzblatt Nr. 4, Pos. 25.

<sup>54</sup> Vom 28.4.1946, Gesetzblatt Nr. 15, Pos. 106.

<sup>55</sup> S. Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1951.

<sup>56</sup> Art. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1951.

<sup>57</sup> Art. 6 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1951.

<sup>58</sup> Art. 2 und 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1951.

- russischer, ukrainischer, weißrussischer, litauischer, lettischer oder estnischer Nationalität sind oder
- deutscher Nationalität sind (sofern nicht der Ehegatte einer solchen Person polnischer Staatsangehöriger ist und in Polen wohnt).<sup>59</sup>

Grundlegende Änderungen ergeben sich für die staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen einer Heirat. Nunmehr berührt die Heirat eines polnischen Staatsangehörigen mit einer Person ohne diese Staatsangehörigkeit weder die Staatsangehörigkeit des einen noch des anderen. Auch der Wechsel der Staatsangehörigkeit eines Ehegatten hat nach polnischem Recht keine Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeit des anderen Ehegatten.<sup>60</sup>

Das Abstammungsprinzip ist in Art. 6 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1951 verankert und enthält ebenfalls wesentliche Änderungen gegenüber den Vorschriften von 1920. Die polnische Staatsangehörigkeit wird zwar durch die Geburt vermittelt, aber lediglich, wenn beide Eltern Inhaber der polnischen Staatsangehörigkeit sind. Andernfalls kann ein Kind die polnische Staatsangehörigkeit nur erhalten, wenn die Staatsangehörigkeit oder Identität des anderen Elternteils unbekannt ist. Die Regelung erhält eine Ergänzung in Anlehnung an das Territorialprinzip insofern, als bei Geburt in Polen die polnische Staatsangehörigkeit erworben wird, wenn nur ein Elternteil polnischer Staatsangehöriger ist. Dabei besteht die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach der Geburt durch übereinstimmende Erklärung die Staatsangehörigkeit des anderen Elternteils zu wählen, wenn das Heimatrecht dieses Elternteils diese Option anerkennt. Doch steht dem Kind nach dem Erreichen des 13. Lebensjahrs die polnische Staatsangehörigkeit auf entsprechenden Antrag hin offen. Diese Regelung gilt entsprechend für ein im Ausland geborenes Kind, wenn nur ein Elternteil polnischer Staatsangehöriger ist, wenn das Heimatrecht des anderen Elternteils eine gleichartige Verfahrensweise bei Eltern mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit vorsieht.<sup>61</sup>

Die Findelkinder-Regelung bleibt im Wesentlichen gleich: Das Kind, das in Polen geboren oder aufgefunden wurde, erwirbt die polnische Staatsangehörigkeit, wenn die Identität beider Eltern oder ihre Staatsangehörigkeit unbekannt ist.<sup>62</sup>

Auch der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erfährt keine nennenswerte Änderung. Es wird Wert auf den Verzicht der ausländischen Staatsangehörigkeit gelegt, und die Repatriierten erlangen die polnische Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes.<sup>63</sup> Die Zustimmung der polnischen Behörden ist erforderlich zum Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit durch einen Polen und hat den Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit zur Folge. Die erteilte Zustimmung wirkt sich auf die unmündigen, noch nicht dreizehnjährigen Kinder aus, sofern beide Elternteile den Antrag gestellt haben. Ist nur ein Elternteil Pole und hat er den Antrag gestellt, tritt dieselbe Folge ein; ebenso, wenn der andere Elternteil zwar Pole ist, dem Antrag aber zugestimmt hat.<sup>64</sup> Die polnische Staatsangehörigkeit kann von Staats wegen unter teilweise sehr vage formulierten Voraussetzungen widerrufen werden, etwa wenn die betreffende Person

- ihre Loyalitätspflicht gegenüber Polen verletzt,
- gegen vitale Interessen der Volksrepublik Polen gehandelt,

<sup>59</sup> Art. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1951.

<sup>60</sup> Art. 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1951.

<sup>61</sup> Art. 8 und 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1951.

<sup>62</sup> Art. 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1951; Hintergrund ist das Haager Übereinkommen über gewisse Fragen der Kollision von Staatsangehörigkeitsgesetzen vom 12.4.1930 (179 LNTS 89).

<sup>63</sup> Art. 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1951.

<sup>64</sup> Art. 11 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1951.

- das polnische Territorium nach dem 9. Mai 1945 illegal verlassen hat,
- nach Aufforderung der Behörden nicht nach Polen zurückgekehrt,
- dem Militärdienst nicht nachgekommen oder
- wegen einer Straftat oder einem Vergehen verurteilt oder ein schwerer Straftäter ist,

wobei sich der Entzug der Staatsangehörigkeit auf die unmündigen, nicht dreizehnjährigen Kinder des Betreffenden erstrecken kann.<sup>65</sup> Bei diesen, teilweise schwerwiegenden Eingriffsmöglichkeiten des Staates ist zu berücksichtigen, dass das Gesetz nicht der Kultur eines demokratischen Gemeinwesens, sondern der Sicherung eines im Aufbau begriffenen totalitären Systems entspricht. Immerhin wird mit dem Gesetz von 1951 nicht nur das entsprechende von 1920 aufgehoben, sondern auch beispielsweise das oben erwähnte Gesetz zum Widerruf der Staatsangehörigkeit von 1938 und darauf beruhende Entscheidungen, zumindest, soweit die betreffenden Personen bei Inkrafttreten des neuen Rechts in Polen leben. Aber auch außerhalb Polens lebenden Personen, denen auf der Basis des Gesetzes von 1938 die Staatsangehörigkeit entzogen wurde, kann diese wieder erteilt werden.

## V. Das Gesetz über die polnische Staatsangehörigkeit von 1962

Vielleicht im Zusammenhang mit der „Entstalinisierung“ in Polen seit 1956 und einem vorsichtigen Versuch zur Gewinnung größerer Autonomie gegenüber der Sowjetunion stehend, kam es im Jahr 1962 zu einer Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts,<sup>66</sup> das gleichwohl eine Kontinuität in den zentralen Bereichen vorsieht, etwa Personen betreffend, die die polnische Staatsangehörigkeit vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes auf Grund früherer Rechtsvorschriften erworben haben. Diese Personen bewahren ihre polnische Staatsangehörigkeit auch auf Grund des neuen Gesetzes.<sup>67</sup> Auch der Ausschluss der doppelten Staatsangehörigkeit wird beibehalten, obwohl der Besitz von mehreren Staatsangehörigkeiten als solcher nicht verboten ist.<sup>68</sup> Gleichwohl hat Polen nach dem Zweiten Weltkrieg eine Reihe von bilateralen Abkommen zur Vermeidung der doppelten Staatsangehörigkeit abgeschlossen, z.B. mit der Sowjetunion, der Tschechoslowakei und der DDR.<sup>69</sup> Beibehalten wird ferner die Regelung in Bezug auf die Auswirkungen der Heirat auf die Staatsangehörigkeit,<sup>70</sup> und dass der Wechsel der Staatsangehörigkeit eines Ehegatten ohne Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeit des anderen Ehegatten bleibt. Wie schon grundsätzlich nach dem Gesetz von 1920, gilt das Abstammungsprinzip weiterhin; demzufolge ist der Ort der Geburt für den Erwerb der Staatsangehörigkeit normalerweise unerheblich. Es existiert weiterhin eine Regelung betreffend die Kinder von gemischt staatsangehörigen Eltern, die teilweise derjenigen der Art. 8 und 9 des Gesetzes von 1951 entspricht, aber beispielsweise nicht mehr an die Geburt des Kindes in Polen anknüpft und demjenigen Kind, das in diesem Zusammenhang eine fremde Staatsange-

<sup>65</sup> Art. 12 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1951.

<sup>66</sup> Staatsangehörigkeitsgesetz vom 15.2.1962, Gesetzblatt Nr. 10, Pos. 49.

<sup>67</sup> S. Art. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetz von 1962.

<sup>68</sup> Art. 2 des Staatsangehörigkeitsgesetz von 1962; dazu *Tomasz Brzózka*, Auswirkungen von personenstandsrechtlichen Beurkundungen auf die Staatsangehörigkeit, 2006, im weltweiten Netz unter [http://www.standesbeamte-saarland.de/joomla/index2.php?option=com\\_docman&task=doc\\_view&gid=26&Itemid=33](http://www.standesbeamte-saarland.de/joomla/index2.php?option=com_docman&task=doc_view&gid=26&Itemid=33).

<sup>69</sup> Die heute nicht mehr bindend sind, s. Europarat, Information on Polish Nationality, 2004, im weltweiten Netz unter [http://www.coe.int/t/e/legal\\_affairs/legal\\_co-operation/foreigners\\_and\\_citizens/nationality/documents/bulletin/Poland%20E%202004.pdf](http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co-operation/foreigners_and_citizens/nationality/documents/bulletin/Poland%20E%202004.pdf).

<sup>70</sup> Art. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetz von 1962; dazu Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen vom 29.1.1957, A/RES/1040 (XI).

hörigkeit erworben hat, die Möglichkeit bietet, zwischen dem 16. Lebensjahr und einem halben Jahr nach Erlangung der Volljährigkeit auf die polnische Staatsangehörigkeit zu optieren.<sup>71</sup> Während früher das Streben nach einheitlichen staatsangehörigkeitsrechtlichen Verhältnissen innerhalb der Familie im Vordergrund stand, werden Änderungen der Staatsangehörigkeit bei einem oder beiden Elternteilen im Hinblick auf das Kind nunmehr in Erwägung gezogen, haben aber keine notwendige Folgewirkung.<sup>72</sup>

Außer durch die Geburt kann die polnische Staatsangehörigkeit wie bisher auf weiteren Wegen erworben werden, von denen die Verleihung (Einbürgerung) der wichtigste ist. So können – neu seit dem Beitritt Polens – auch langfristig<sup>73</sup> rechtmäßig in der Europäischen Gemeinschaft Ansässige einen entsprechenden Antrag stellen. Nach wie vor soll die doppelte Staatsangehörigkeit vermieden werden;<sup>74</sup> sie wird aber toleriert. Daher besitzen die Angehörigen der deutschen Minderheit, die aufgrund der Besonderheiten des deutschen Rechts als deutsche Staatsangehörige gelten, zumeist gleichzeitig die deutsche und die polnische Staatsangehörigkeit.

Die Einbürgerung beider Eltern erstreckt sich dabei auf die minderjährigen Kinder; im Fall der Einbürgerung nur eines Elternteils gilt dies nur unter bestimmten Voraussetzungen.<sup>75</sup> Dagegen führt die Heirat mit einem oder einer polnischen Staatsangehörigen wie bisher nicht zum Erwerb der Staatsbürgerschaft, eröffnet aber ein erleichtertes Verfahren dazu – unter der Bedingung, dass eine doppelte Staatsangehörigkeit vermieden wird.<sup>76</sup> Andererseits kann der durch Heirat bedingte Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit bei Beendigung der Ehe rückgängig gemacht werden.<sup>77</sup>

Bis 1998 konnte die polnische Staatsangehörigkeit gegen den Willen des Betroffenen entzogen werden.<sup>78</sup> Seit 1999 setzt der Verlust der Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Annahme einer fremden Staatsbürgerschaft grundsätzlich einen Antrag des Betroffenen und die Zustimmung des Staatspräsidenten voraus.<sup>79</sup>

## VI. Sonderregelungen

Das Gesetz von 1962 ist zwischenzeitlich mehrfach geändert worden und hat zum Teil wesentliche Einschnitte erfahren. Es bildet gleichwohl, nunmehr auf der Grundlage von Art. 34 Abs. 1 der Verfassung vom 2. April 1997, der das Abstammungsprinzip festlegt, bis heute die Basis des polnischen Staatsangehörigkeitsrechts.

Wichtige strukturelle Änderungen wurden durch den Beitritt Polens zur Europäischen Gemeinschaft bzw. Union veranlasst,<sup>80</sup> aber auch schon vorher mussten einige Passagen

<sup>71</sup> Art. 6 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1962.

<sup>72</sup> Art. 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1962.

<sup>73</sup> Mindestens fünf Jahre, vgl. Art. 9 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1962.

<sup>74</sup> Art. 8, insbes. Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1962.

<sup>75</sup> S. Art. 8 Abs. 5 bis 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1962.

<sup>76</sup> Art. 10, insbes. Abs. 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1962.

<sup>77</sup> Art. 11 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1962.

<sup>78</sup> Europarat, Information on Polish Nationality, 2004, im weltweiten Netz unter [http://www.coe.int/t/e/legal\\_affairs/legal\\_co-operation/foreigners\\_and\\_citizens/nationality/documents/bulletin/Poland%20E%202004.pdf](http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co-operation/foreigners_and_citizens/nationality/documents/bulletin/Poland%20E%202004.pdf).

<sup>79</sup> S. Art. 13 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1962.

<sup>80</sup> Z.B. wurden im Juli 2002 Prinzipien von Einreise und Aufenthalt für EU-Bürger und deren Familienmitglieder eingeführt, die mit dem EU-Beitritt in Kraft getreten sind, vgl. *Monika Mazur-Rafal*, Na-

des auf die kommunistische Diktatur ausgerichteten Instrumentariums an die Erfordernisse eines demokratisch-rechtsstaatlichen Gemeinwesens angepasst werden. Teilweise wurde darauf schon hingewiesen.

Nicht unberücksichtigt bleiben dürfen einige Sonderregelungen, die die Einbindung Polens in den sog. Ostblock betreffen. So ist das Repatriierungsgesetz aus dem Jahr 2000 zu erwähnen.<sup>81</sup> Es handelt sich dabei um die Rechtsgrundlage für die bevorzugte Behandlung von „ethnischen Polen“ aus der ehemaligen Sowjetunion, unter Begrenzung auf deren asiatischen Teil.<sup>82</sup> Betroffen sind Personen polnischer Abstammung und ihre Nachkommen, die infolge volkszugehörigkeitsbedingter Repressionen vor dem Zusammenbruch der Sowjetunion nicht ausreisen konnten, vergleichbar mit der Gruppe der Spätaussiedler in Deutschland. Sie erhalten kraft Gesetzes die polnische Staatsangehörigkeit mit Überschreiten der polnischen Grenze.<sup>83</sup>

Seit 2008 können Personen polnischer Abstammung, die weder die polnische Staatsangehörigkeit noch eine Aufenthaltserlaubnis haben, unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere der Erklärung, zur polnischen Nation zu gehören, die „Karta Polaka“ erhalten. Dabei handelt es sich um die Gewährung visarechtlicher Vergünstigungen sowie die Gewährung einer Arbeitserlaubnis (für Ausländer), des Rechts, ein Unternehmen zu gründen und in Polen zu studieren,<sup>84</sup> aber auch des Rechts auf medizinische Versorgung im Notfall. Eine Änderung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Status<sup>7</sup> ist mit diesem Dokument nicht unmittelbar verbunden.

---

türliche Bevölkerungsentwicklung und Migration – Erfahrungen aus Polen, o.D., im weltweiten Netz unter <http://www.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload533.doc+polen+repatriierungsgesetz+2000&cd=9&hl=de&ct=clnk&gl=de>.

<sup>81</sup> Vom 9.11.2000, abgedruckt bei Polnisches Ministerium für Inneres und Verwaltung, im weltweiten Netz unter [http://www.mswia.gov.pl/portal/en/19/28/The\\_Repatriation\\_Act\\_of\\_9\\_November\\_2000.html](http://www.mswia.gov.pl/portal/en/19/28/The_Repatriation_Act_of_9_November_2000.html).

<sup>82</sup> S. Art. Abs. 1 des Repatriierungsgesetzes vom 9.11.2000, dazu *Edda Currle*, Migration in Europa: Daten und Hintergründe, 2004, S. 366.

<sup>83</sup> S. Art. 4 des Repatriierungsgesetzes vom 9.11.2000.

<sup>84</sup> Gesetz vom 7.9.2007, Gesetzblatt 180, S. 1280; s. dazu Büro für ein demokratisches Weißrussland: Embassy Accepts First Applications for Polish Charter, 2008, im weltweiten Netz unter <http://www.democraticbelarus.eu/node/3836>.